

Jahrbuch der Friedrich-Ebert-Stiftung

Archiv  
für  
Sozial  
geschichte

Verlag Neue Gesellschaft GmbH

BAND XIII

SONDERDRUCK

Die dogmatische Haltung Kettelers wurde deutlich in seiner Verteidigung der Jesuiten, deren theologische Ansichten er allerdings nicht voll teilte. Da die Kritik an den Jesuiten sich aber zugleich auf den dogmatischen Kern des katholischen Glaubens bezog, stellte er sich in der Öffentlichkeit schützend vor den Jesuitenorden.

Die Auseinandersetzung Kettelers mit dem Liberalismus hinsichtlich der sozialen Frage dürfte für uns heute noch das größte Interesse beanspruchen. Ketteler kritisierte den Wirtschaftsliberalismus, weil er die Arbeiter durch »falschen Gebrauch des Eigentums« und durch das Prinzip der freien Konkurrenz benachteilige. Es ist bemerkenswert, daß er Lassallesche Ideen wie z. B. das eherne Lohngesetz und die Produktivassoziationen gegen den Liberalismus ins Feld führte. Im Gegensatz zu Lassalle wollte er aber die Produktivassoziationen nicht durch Staatshilfe, sondern durch eine private Kapitalhilfe auf der Basis der »christlichen Selbsthilfe« unterstützen. In diesen Produktivassoziationen sollte der Arbeiter ganz oder teilweise Eigentümer des Geschäfts sein, dessen Gewinn unter die Arbeiter aufgeteilt werden sollte. Wenn auch bei Ketteler Ansätze für die Forderung einer staatlichen Sozialpolitik vorhanden sind, so muß man aber doch auch hier kritisch einwenden, daß Ketteler die Lösung der sozialen Frage in erster Linie im Rahmen von karitativen Maßnahmen sah.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß Kettelers Kampf gegen den Liberalismus mit dazu beigetragen hat, daß später der Kulturkampf mit großer Härte ausgetragen wurde. Seine dogmatische Haltung trug nicht zu einem versöhnlichen Klima bei, das für eine fruchtbare Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Liberalismus notwendig gewesen wäre.

Gerhard Eisfeld

Arthur Weinmann, Die Reform der württembergischen Innenpolitik in den Jahren der Reichsgründung 1866—1870. Die Innenpolitik als Instrument der Selbstbehauptung des Landes (= Göppinger Akademische Beiträge, Nr. 17), Verlag Alfred Kümmerle, Göppingen 1971, XX, 161 S., brosch., 19 DM.

Eines der Zwischenergebnisse der Modernisierungs- und Rückständigkeitsdiskussion ist die Relativierung des »Primats der Innenpolitik« als methodischer Maxime — wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß ihr Innovationswert in der BRD-Historiographie noch keineswegs ausgeschöpft ist. Die Tübinger Dissertation Weinmanns zu »liberalen« Reformen bzw. Reformversuchen in Württemberg nach 1866 (bzw. 1862: Gewerbegesetz und 1864: Lockerung der Pressezensur) und ihren diplomatischen und pressepolitischen flankierenden Maßnahmen ist allerdings, entgegen der Formulierung des Untertitels, kein Beitrag zu dieser Diskussion.

Die Problematik, die hier nicht thematisiert ist, die aber erst die hier ausgebreiteten antiquarischen Beiläufigkeiten wissenschaftlich macht, könnte mit einigen Stichworten umrissen werden: Einerseits exogene Anreize und Bedingungen (auf die etwa R. Bendix aufmerksam gemacht hat), zu denen die Verlagerung der Finanzzentralen von Frankfurt nach Berlin, verstärkte auswärtige Absatzkonkurrenz, rasch zunehmendes Gewicht Preußens im »internationalen System« zu zählen sind, und andererseits endogene Evolutions- bzw. Devolutionsdispositionen bzw. -trends (zu dem Konzept S. N. Eisenstadt): Wachstumsschub in der Leicht- und Textilindustrie (dies wird von Weinmann erwähnt) bei einer anhaltend konservierten Familien- und z. T. Sozialstruktur, also klein- und ackerbürgerlichen Großfamilien — wobei nicht zuletzt soziokulturelle Momente für die beträchtlichen demokratisch-volksparteilichen, d. h. oppositionellen politischen Präferenzen namhaft zu machen wären. Die dementsprechend relativ schmale Basis des württembergischen (Beamten-)Liberalismus, etwa im Vergleich zu Baden, konturierte das den

süddeutschen Liberalen gemeinsame Problem der »Verflechtung von Innen- und Außenpolitik«, auf das neuerdings L. Gall hingewiesen hat. Dieser besondere komparative Reiz seiner Arbeit wird von Weinmann bis auf eine beiläufige Bemerkung am Schluß (S. 155 f.) freilich nur immanent und in wenigen Punkten mit Material befriedigt.

Seine Hauptthese ist, daß die »Reformen«, also die Wahlrechtsreform (allgemeines Wahlrecht), die der Heeres- und Justizverfassung, die Erneuerung des Zollvereinsvertrages (1867) sowie die Anläufe zu einer umfassenden Verfassungsrevision und zu einer Verwaltungsreform nur unter dem Aspekt der »Selbstbehauptung« gegen »außenpolitische Sachzwänge« verstanden werden können, wie sie nach der Niederlage 1866 unausweichlich geworden seien. — Sicherlich ist die hölzerne Traditionalität dieser Perspektive nicht eo ipso ein schlagender Einwand; so sind die verfassungs- und verwaltungsgeschichtlichen Arbeiten O. Hintzes auch unter der Prämisse des »auswärtigen Drucks« geschrieben. Aber das Fehlen systematischer Problematisierungsversuche bzw. das völlige Mißlingen der bescheidenen Ansätze (Systemüberlebensmodell zur Bestimmung von »Innenpolitik«! »Große Reformen« oder doch »bedeutende Innenpolitiker« seien methodisch für eine »intensivere [historiographische] Durchdringung« wünschenswert, S. VI f.!) führen dazu, daß auch die Datenpräsentation noch nicht einmal der eigenen These gerecht wird, vielmehr die Aktenperspektive nur verlängert, etwa bei den Hinweisen zum Wählerverhalten, zur Parteienstruktur oder bei den Angaben zum Eisenbahnbau und dem unzureichenden einheimischen Bankapparat (bzw. dem vorhandenen »Sparwillen« der Bevölkerung; S. 47!).

Weinmann hat Kabinetts-, Geheime Rats-, Innen- und Außenministerialakten herangezogen. Überdies konnte er den privat verwahrten Nachlaß des Frhrn. von Varnbühler benutzen, des im Mittelpunkt seiner Darstellung stehenden leitenden und Außenministers von 1864—70. Weinmanns unzureichender Begriff von Innenpolitik, dessen zeitgenössisch noch durchaus virulente wohlfahrtspolizeiliche Komponente nicht erkannt wird, scheint ein Grund dafür zu sein, daß die Akten des Finanzministeriums fehlen, die H. Böhme mit einigem Gewinn für die Zollvereinsproblematik ausgewertet hat. Während die Schreiben und Marginalien aus dem Varnbühler-Nachlaß nur hier und dort Bekanntes kolorieren (etwa die Spannungen mit dem König), liefert Weinmann einige interessante Belege aus den Ministerialakten für die mehrfachen Anläufe der Regierung, insbesondere Varnbühlers, die Regierungsansichten in der Presse zu Geltung zu bringen. Er bringt Details zu den personalpolitischen Problemen, die beim offiziellen »Staatsanzeiger« durch den 1866 erforderlichen Kurswechsel zugunsten des Arrangements mit Preußen entstanden. Erwähnenswert sind vor allem auch Angaben zur finanziellen Unterstützung der »Württembergischen Korrespondenz« und des von Pfarrern redigierten »Volksfreund Württ. Landeszeitung« (1866—68); weiter das Bemühen, durch einen Artikeldienst und durch straffere Lenkung der ebenfalls finanziell abhängigen ca. 60 Amtsblätter sowie der privaten Anzeigenblätter zumindest für die Wahlen die genannte schmale Basis zu verbreitern. Denn 1868 war präventiv das allgemeine Wahlrecht eingeführt worden. In der Landtagswahl vom Juli 1868, in der es nicht wie bei der Zollparlamentswahl vom selben Frühjahr um die »deutsche« Politik, sondern um die Verteilung der Lasten der inneren Modernisierung ging, bestand es jedoch ungeachtet massiver administrativer und kirchlich-(katholischer) Unterstützung nach ministerieller Auffassung die »Probe nicht in befriedigender Weise« (Anbringen vom 14. Juli an den König, S. 121).

Demgegenüber werden aus den Akten zur Genesis bzw. Modifikation der Reformvorhaben nur wenige neue Facetten beigezeichnet, so zu den ministeriellen Versuchen, die reformierte zweite Kammer entweder durch teilweise Zensuswahl oder durch Über-

tragung des Budgetrechts auf die erste Kammer zu lähmen, oder zu den Auseinandersetzungen um die Verwaltungsreform bzw. die kommunalen Kompetenzen vom Mai 1867, die Innenminister v. Geßler weit, Varnbühler aus Angst vor den »Sendlingen des allgemeinen Stimmrechts« möglichst eng und unter direkter administrativer Kontrolle halten wollte. — Zu erwähnen sind die Einblicke in Aktivitäten und Perzeptionsmuster der regionalen Verwaltungsbeamten, vornehmlich der »strategischen« Oberamtsmänner (Kreisebene), wie sie Weinmann für einige »Fälle« der Sicherheitspolizei (gegen unruhige Arbeiter, Überwachung der Vereine) sowie für den »Aufklärungs-« und Wahlkampfeinsatz aus den Akten referiert. Es überwogen offenbar Verhaltensstandards, die sich eng am Begriff der vormärzlich-absolutistischen »Polizei« orientierten, in dem präventive Wohlfahrts- und repressive Sicherheitspolizei kaum geschieden waren (was vom Autor völlig übersehen wird). Dies mag ein weiterer Grund für die mangelnde Effektivität der Beamten bei ihren Versuchen gewesen sein, die gouvernementalen Kandidaten im Landtagswahlkampf vom Sommer 1868 gegen die vergleichsweise gut organisierten Opponenten von der Deutschen Partei und der (bei den Zollparlamentswahlen noch kooperierenden) Demokratischen Volkspartei populär zu machen.

Die ungelenke und unkritische Präsentation dieser Belege reicht allerdings nicht hin, dem selbstgestellten Anspruch zu genügen, anstelle einer Institutionengeschichte »Geist und Charakter der württembergischen Administration« aufzuschließen (S. 13). Interessen und Dispositionen der Beamten sowie die Funktionsprobleme der Bürokratie(n) wären nur in einer kombinierten genetisch-funktionalen Analyse über die Ebene des Vermeinens der Betroffenen hinauszuhoben. Zudem bleiben zentrale Punkte widersprüchlich, etwa der inneren Geschlossenheit und der gouvernementalen Ausrichtung. Das Zitat aus einem Schreiben (oder einer Instruktion?) Varnbühlers an den Gesandten in Wien (Grafen von Thumb) vom 24. März 1870, mit dem er den Wechsel im Innenministerium vom »Liberalen« Geßler zu v. Scheurlen begründet, ein »strammes Anziehen der Zügel dieser Verwaltung im Hinblick auf die nachgerade excessiven Auswüchse namentlich des Vereinswesens« (S. 131) sei erforderlich, deckt sich nicht mit früheren Bemerkungen des Verfassers (S. 31, 89 f.) zur strikt und eifrig beachteten Loyalität gerade der Verwaltungsbeamten (im Gegensatz zu den bei den Ministern übel beleumdeten »demokratischen« Lehrern).

Nicht weiter erörtert Weinmann schließlich die Frage, die unter dem Stichwort der »Revolution von oben« oder der präventiven status-quo-Sicherung vornehmlich für Preußen diskutiert wird. An ihr ließe sich jedoch exemplarisch das eigentliche Dilemma der süddeutschen bzw. der württembergischen Spielart des gouvernementalen Liberalismus zeigen. Die Regierung versuchte — und so wird es von Varnbühler auch im Januar 1869 gegen Thumb angedeutet (S. 135) —, mit ihren Reformversuchen die Flucht nach vorn, nicht nur vor der Übermächtigung durch das politisch-militärisch wie wirtschaftlich dominierende Preußen, sondern zugleich vor der »Demokratie«. Diese Revolutionsfurcht, die sich hier manifestierte, fand in Verwaltungsberichten offenbar von 1868 zu der 1848 gleichkommenden Zahl von »Widersetzlichkeiten« neue Nahrung (S. 15); von Bismarck wurde sie geschickt als Pressionshebel genutzt (S. 108).

Der Verlauf der Reformbemühungen und der »deutschen« Politik zeigt, daß die kleindeutsch-preußische Einigung gegenüber der perzipierten Revolutionsgefahr für die Regierung und die mit ihnen sympathisierenden Gruppen — deren Potential angesichts dieser Konstellation erst durch den deutsch-französischen Krieg aktiviert wurde (Landtagswahl Dez. 1870!) — das kleinere bzw. das notwendige Übel war. »Selbstbehauptung« war auch im keineswegs doktrinären Sinne Varnbühlers zu einer Chimäre geworden. Eine solche Politik mußte gegenüber den sich verstärkenden industrie- und finanzkapitalistischen

Interessenlagen, aber auch gegenüber den soziokulturell vermittelten, zunehmend artikulierten Zielen und Bedürfnissen der (lohnabhängigen) Gruppen ein untauglicher Versuch sein, die vorindustrielle Eigenstaatlichkeit in ihrer monarchisch-ständisch-bürokratischen Exklusivität zu erhalten.

Alf Lüdtke

Hartmut Fuchs, Privilegien oder Gleichheit. Die Entwicklung des Wahlrechts in der freien und Hansestadt Lübeck 1875 – 1920, Dissertationsdruck, Kiel 1971, 289 S., brosch., nicht im Buchhandel.

Die Erörterung von Wahlrechtsfragen, ohne deren teilweise Berücksichtigung kaum eine Studie zur inneren Reichspolitik des kaiserlichen Deutschland geschrieben werden kann, gehört nicht eben zu den bevorzugten Themen historischer Detailforschung. Seit Heinz Boberach die Entstehung des Dreiklassenwahlrechts aus liberal-bürgerlichen Anschauungen des Vormärz (1959), Walter Gagel die Wahlrechtspolitik der liberalen Parteien (1958) und — dem Verfasser unbekannt — Reinhard Patemann den Kampf um die preußische Wahlreform im Ersten Weltkrieg (1964) dargestellt haben, sind die Chancen zur Aufarbeitung jener sprichwörtlichen, in der bundesstaatlichen Reichsstruktur begründeten verfassungspolitischen Vielfalt nur geringfügig genutzt worden. Größere Monographien über die Wahlrechtsentwicklung in den Einzelstaaten liegen bisher nicht vor.

Die hier anzuzeigende Kieler landesgeschichtliche Dissertation referiert die wechselvollen Debatten um Reformansätze und gegenläufige Gesetzesnovellen in Lübeck seit der Zeitspanne, da die »Freie und Hansestadt« auf den Stufen der Bismarckschen Reichseinigung die uneingeschränkte Souveränität zur Gestaltung ihrer Binnenordnung verliert. Bei der Verfassungsrevision von 1875 bleibt das traditionelle Bürgerrecht, obgleich durch die Reichsgesetzgebung über die Freizügigkeit entwertet, als erkaufbare Vorbedingung für die Ausübung des Wahlrechts erhalten. Wer Lübecker Bürger werden will, kann dies durch Eidesleistung und Zahlung von 24 Mark und 4 Mark Stempelgeld für den Bürgerbrief, eine Summe, die noch um die Jahrhundertwende für den am Existenzminimum dahinvegetierenden Arbeiter das Opfer eines Wochenlohnes fordert. Damals noch denkt man freilich nicht in erster Linie an Damm und Deich gegen Proletariat und Sozialismus, sondern sieht durch den ungehemmten Zustrom neuer Bevölkerungsschichten Lübecker Lokalcharakter, hanseatische Ehrbarkeit, überhaupt den Rest einzelstaatlicher Selbständigkeit verwässert. Daß in anderem Zusammenhang solche Erwartungen realistisch sind, zeigt die notwendig zurückhaltende, reichstreuere Politik des Zwergstaates gegenüber der Präsidialmacht Preußen und einer Flut vereinheitlichender Reichsgesetzgebung, eine Perspektive, die dem Leser freilich nicht hier, sondern erst in der Studie Helmut P. Dahls über Lübeck im Bundesrat (1969) deutlich sichtbar wird.

Diesen Tatbestand jedoch meinen insonderheit auch jene Kräfte, die jetzt und später ein freieres Wahlrecht bekämpfen, weil mit ihm die verpönten Parteien, als Fraktionen und Ortsgruppen mehr oder minder zentralistisch orientierter Reichsparteien, landesfremde Interessen in die Bürgerschaft hineinbringen. Wie solche Argumentation in Nuancen und Varianten, zuletzt nur noch funktional zur bloßen Rechtfertigung nackter Besitzprivilegien, bis ins neue Jahrhundert durchgehalten wird, so auch die anfangs fast siegreiche, dann abflachende weltoffen-liberale Gegenposition, die bemerkenswert früh und weitsichtig allgemeines Wahlrecht unabhängig von materiellen Voraussetzungen und Bevorzugung sozialer Gruppen fordert, um einerseits auch Angehörige der Unterschichten zu mündigen Bürgern zu erziehen, andererseits der Staatsverwaltung jenseits der Grenzen eines weniger Vorteile als Pflichten bringenden Bürgerrechts geeignete Mitarbeiter zuzuführen. Als in den folgenden Jahren wirklich die absolute Zahl der Bürger